



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 26. Juni 1995

16. Stück

56. Verordnung der Landesregierung vom 13. Juni 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird
57. Verordnung der Landesregierung vom 20. Juni 1995, mit der die Verordnung über ein Fahrverbot für nicht lärmarme Lastkraftfahrzeuge auf der B 312 Loferer Straße geändert wird
58. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Mai 1995 über die Verleihung eines Wappens an die Marktgemeinde Nussdorf-Debant

56. Verordnung der Landesregierung vom 13. Juni 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund das Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 42/1994, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 2 hat die Z. 41 zu lauten:

„41. Bestellung des Landesgrundverkehrsreferenten und seines Stellvertreters sowie die Erteilung von Weisungen an diese, soweit sie die Ausübung des Berufungsrechtes und die Erhe-

bung von Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Schein- oder Umgehungsgeschäften betreffen;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

57. Verordnung der Landesregierung vom 20. Juni 1995, mit der die Verordnung über ein Fahrverbot für nicht lärmarme Lastkraftfahrzeuge auf der B 312 Loferer Straße geändert wird

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der auf der B 312 Loferer Straße ein Fahrverbot für nicht lärmarme Lastkraftfahrzeuge erlassen wird, LGBl. Nr. 57/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird in der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. f angefügt:

„f) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, die im

Bezirk Kitzbühel sowie in den Gemeinden Ellmau, Scheffau, Söll, Kirchbichl und Wörgl des Bezirkes Kufstein be- oder entladen werden (Ziel- und Quellverkehr).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

58. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Mai 1995 über die Verleihung eines Wappens an die Marktgemeinde Nussdorf-Debant

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluß vom 30. Mai 1995 gemäß § 8 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 der Marktgemeinde Nussdorf-Debant folgendes in der Anlage abgebildete Wappen verliehen:

„Auf goldenem Grund ein rot-blau gewandetes Mädchen mit einem Spiegel in der rechten und einem Krug in der linken Hand.“

Die Farben der Gemeindefahne sind Blau-Gelb.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein



Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.